

## **Rundfunkgebühren – keine doppelten GEZ – Gebühren bei gewerblich genutztem internetfähigen PC**

Seit 01.01.2007 besteht für internetfähige PC eine Rundfunkgebührenpflicht. Diese Regelung wurde nun durch ein Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom April 2011 (Az: 7BV 10.443) deutlich eingeschränkt: Für einen gewerblich genutzten, internetfähigen Computer muss demnach **keine Rundfunkgebühr** bezahlt werden, wenn auf **demselben Grundstück** bereits ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit gehalten wird, für das ordnungsgemäß Gebühren abgeführt werden. Durch die Formulierung „selbes Grundstück“ gilt diese Bestimmung auch für privat genutzte Rundfunkgeräte (TV, Radio), wenn sich **Gewerbebetrieb** und **Privatwohnung eben auf demselben Grundstück** (oder im selben Anwesen) befinden.

**Da dies bei vielen kleinen Betrieben der Fall ist, können sich diese Betriebe die Rundfunkgebühren für gewerblich genutzte PC ab sofort sparen.**

Den Anstoß für das vorliegende Urteil gab eine Klage eines Freiberuflers, der in seinem Haus lebt und arbeitet, aber nicht für seinen geschäftlich benutzten PC und die mehreren privat genutzten Geräte doppelt Gebühren bezahlen wollte. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gab dem Kläger nun in vollem Umfang recht. Die Richter entschieden, dass ein internetfähiger Computer zwar weiterhin gebührenpflichtig bleibe, als sogenanntes Zweitgerät aber von den Gebühren ausgenommen werde – ganz egal, ob er nun privat oder geschäftlich genutzt werde.